

60 622-21/12

Stand: 25.09.2018

Bebauungsplan "Erholungsgebiet Feldmark" - Detailplan 1 - Campingplatz Schulze Westhoff - Erweiterung - 4. Änderung
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen eingegangenen Anregungen und Bedenken-

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
1.	Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster	Eingabe vom 11.09.2018 (Eingang Stadt Sassenberg 12.09.2018)	Es wird ausgeführt, dass gegen die Aufplanung aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken bestehen, da eine Wallhecke überplant wird. Diese sei im Verhältnis 1:2 auszugleichen bzw. sofern bereits bei einer anderen Bebauungsplanänderung ein Ausgleich erfolgt ist, um einen entsprechenden Nachweis gebeten.	Im Rahmen der vorangegangenen Planverfahren ist im Rahmen von Änderungen zum Mobilheimplatz auf das Vorhandensein der Wallhecke nicht Bezug genommen worden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen, zumal auch weiterhin die Fläche für Pflanzbindungen zum Wirtschaftsweg und somit auch die angesprochene Wallhecke der Überplanung zugeführt wird. Ein entsprechender Ausgleich ist somit nicht erforderlich, da in die Wallheckenstruktur nicht eingegriffen wird.
2.	Kreis Warendorf Der Landrat Postfach 11 05 61 48207 Warendorf	Eingabe vom 19.09.2018 (Eingang Stadt Sassenberg 19.09.2018)	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Berücksichtigung der folgenden Anregungen: 1. Mit der 4. vereinfachten Änderung wird eine Fläche überplant, welche im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als „Grünfläche“ mit der überlagernden Festsetzung „Parkanlage“ und einem „Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen von heimischen Baum- und Buschgruppen“ festgesetzt ist. Diese planungsrechtliche Ausgangssituation ist in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung anzusetzen - dass die Fläche nicht dem Ausgleich galt und nicht der Festsetzung gemäß als Parkfläche entwickelt wurde, ist hierbei nicht relevant. Die Fläche ist somit im Bestand als auch in der Planung mit dem Code 4.4 „Anpflanzungen, Eingrünungen“ zu bewerten. Hieraus resultiert ein Ausgleichsdefizit von 451 Werteinheiten.	Die Begründung wird entsprechend ergänt.

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
			2. Lt. Begründung soll das Ausgleichsdefizit auf dem Flurstück 51, Flur 17, Gemarkung Sassenberg ausgeglichen werden. Dieses Flurstück ist im Bebauungsplan „Campingplatz Schulze Westhoff“ enthalten. Es ist detailliert festzulegen, wo und durch welche Maßnahmen der Ausgleich erzielt werden soll. Da das Flurstück vom Bebauungsplan erfasst wird, bietet sich die Aufnahme einer ent-sprechenden zeichnerischen oder textlichen Festsetzung in der Änderung des Bebauungsplans hierfür an. 3. Die geänderte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie die Festsetzungen zum Ausgleich sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss abzustimmen. <u>Bauamt:</u> Die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Erschließungsstraße sollte entsprechend im B-Plan festgesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt.

Sassenberg, 25.09.2018

Josef Uphoff
Bürgermeister

Thorsten Puttins
Schriftführer